

Niederösterreichischer Basketballverband

Dr. Adolf Schärf-Straße 25, A 3100 St. Pölten

Tel.: 02742 / 27 97 47 Fax: 02742/27 9747

E - Mail: office@nbbv.at Homepage: www.nbbv.at

Antrag 1

Zur Generalversammlung des NBBV am 13.06.2019

Dieser Antrag wird vom Vorstand des NBBV gestellt.

hier geht es darum, im NBBV-Statut den Beschluss des Jahresabschlusses klar zu definieren

§11. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Neu

Punkt 9:

Die Generalversammlung beschliesst den Jahresabschluss des NBBV.

Wenn der Jahresabschluss bei der Generalversammlung nicht vorliegt, wird dieser mittels Email an die Vereinsobfrauen und Vereinsobmänner verschickt.

Danach gibt es eine Einspruchsfrist von 21 Tagen. Folgt in dieser Zeit keine Antwort eines Vereins, gilt der Abschluss als für den Verein bewilligt.

Etwaige Fragen sind in diesen 21 Tagen an den Vorstand zu stellen. Wenn drei oder mehr Vereine dagegen berufen, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Begründung: Bisher hatte der NBBV eine Abmachung über eine 6-wöchige Einspruchsfrist. Da durch die Förderkooperationen mit dem Land NÖ dies zu weiteren Verzögerungen der Projektabrechnungen führen würde, verkürzen wir die Frist auf 3 Wochen und definieren dies auch deutlich im Statut.

Niederösterreichischer Basketballverband

Dr. Adolf Schärf-Straße 25, A 3100 St. Pölten

Tel.: 02742 / 27 97 47 Fax: 02742/27 9747
E - Mail: office@nbbv.at Homepage: www.nbbv.at

Antrag 2

Zur Generalversammlung des NBBV am 13.06.2019
Dieser Antrag wird vom Vorstand des NBBV gestellt.

hier geht es darum, in der NBBV-Gebührenordnung die Verrechnung der Sekretariatskosten genau zu definieren

§30 Allgemeines:

(3) Sekretariatskosten

Derzeit:

Die Sekretariatskosten im Sinne der Gebührenordnung nehmen, obgleich sie Bestandteil der Gebührenordnung sind, eine Sonderstellung ein. Da sie vor allem von innerstaatlichen Rechtsnormen, insbesondere Angestelltengesetz und Kollektivverträgen, abhängig sind und nur in beschränktem Maß durch verbandsinterne Entscheidungen beeinflusst werden können, ist bei den Sekretariatskosten auch eine Änderung während der Saison und ohne Ermächtigung der Verbandsmitglieder möglich, falls diese aufgrund rechtlicher Bestimmungen geändert werden müsse

Neu:

Die Sekretariatskosten im Sinne der Gebührenordnung nehmen, obgleich sie Bestandteil der Gebührenordnung sind, eine Sonderstellung ein. Da sie vor allem von innerstaatlichen Rechtsnormen, insbesondere Angestelltengesetz und Kollektivverträgen, abhängig sind und nur in beschränktem Maß durch verbandsinterne Entscheidungen beeinflusst werden können, ist bei den Sekretariatskosten auch eine Änderung während der Saison und ohne Ermächtigung der Verbandsmitglieder möglich, falls diese aufgrund rechtlicher Bestimmungen geändert werden müsse

Die Kosten des Sekretariats (inkl. Gehalt) werden anteilmäßig (Anzahl der Vereine und Anzahl der Mannschaften) von den Vereinen getragen:

Jeder an den Landesmeisterschaften teilnehmende Verein zahlt einen Teil der Kosten

50% der Sekretariatskosten werden durch die Vereine getragen (Betrag geteilt durch die Anzahl der Vereine)

50% der Sekretariatskosten werden auf jede einzelne Mannschaft aufgeteilt (Nachwuchsmannschaften werden mit dem Faktor 0,5 bewertet).

Die Endabrechnung der Sekretariatskosten erfolgt am Ende des Geschäftsjahres. Die budgetiert anfallenden Kosten werden aber in die laufenden Akontierungen einbezogen.

Begründung: Hier haben wir vor vielen Jahren diese Vorgehensweise gewählt, sie wurde jedoch nicht in der Gebührenordnung festgeschrieben. Die einzige Änderung ergibt sich daraus, dass mit diesem Antrag auch die U10-Teams berücksichtigt werden. Diese Teams waren davon bisher befreit, weil die U10-Meisterschaft damals noch nicht groß genug war. Da aber jetzt nahezu alle Teams ein Team in dieser Altersklasse gibt, verändern sich die anteiligen Kosten nur geringfügig.

Niederösterreichischer Basketballverband

Dr. Adolf Schärf-Straße 25, A 3100 St. Pölten

Tel.: 02742 / 27 97 47 Fax: 02742/27 9747
E - Mail: office@nbbv.at Homepage: www.nbbv.at

Antrag 3

Zur Generalversammlung des NBBV am 13.06.2019
Dieser Antrag wird vom Vorstand des NBBV gestellt.

hier geht es darum, in der NBBV-Gebührenordnung Strafen für Vereine und Mannschaften zu erweitern

§15 Nichtantreten von Mannschaften und Punkteverzicht:

Derzeit:

(2) Nichtantreten von Seniorenmannschaften

Tritt eine - männliche oder weibliche - Seniorenmannschaft zu einem Wettspiel nicht an, so wird für diesen Nichtantritt eine Strafe von € 420,00 verhängt.

(3) Nichtantreten von Nachwuchsmannschaften

Tritt eine - männliche oder weibliche - Nachwuchsmannschaft, mag sie auch an der Seniorenmeisterschaft teilnehmen, zu einem Wettspiel nicht an, so wird für diesen Nichtantritt eine Strafe von € 210,00 verhängt.

Neu:

(2) Nichtantreten von Seniorenmannschaften oder Spielabbruch durch Abtreten

Tritt eine - männliche oder weibliche - Seniorenmannschaft zu einem Wettspiel nicht an oder verursacht sie durch ihr Abtreten einen Spielabbruch, so wird für diesen Nichtantritt eine Strafe von € 420,00 verhängt.

(3) Nichtantreten von Nachwuchsmannschaften oder Spielabbruch durch Abtreten

Tritt eine - männliche oder weibliche - Nachwuchsmannschaft, mag sie auch an der Seniorenmeisterschaft teilnehmen, zu einem Wettspiel nicht an oder verursacht sie durch ihr Abtreten einen Spielabbruch, so wird für diesen Nichtantritt eine Strafe von € 210,00 verhängt.

Begründung: Durch einen Spielabbruch entstehen diverse Kosten. Da dies auch als Unsportlich gewertet werden kann, sollte dieser Schritt auch mit einer Gebühr verrechnet werden. Bei den Kosten haben wir uns an anderen Landesverbänden (WBV) orientiert.

Niederösterreichischer Basketballverband

Dr. Adolf Schärf-Straße 25, A 3100 St. Pölten

Tel.: 02742 / 27 97 47 Fax: 02742/27 9747

E - Mail: office@nbbv.at Homepage: www.nbbv.at

Antrag 4

Zur Generalversammlung des NBBV am 13.06.2019

Dieser Antrag wird vom Vorstand des NBBV gestellt.

hier geht es darum, in der NBBV-Schiedsrichterordnung eine Klarstellung vorzunehmen

§ 19 Definition Pflichtschiedsrichter

Derzeit:

- (1) Jeder im NBBV gemeldete Verein ist verpflichtet, je Mannschaft, die an einem Bewerb des NBBV teilnimmt, jene Anzahl an aktiven Schiedsrichtern des NBBV zu stellen, die im Anhang zur SO/NBBV definiert sind, von denen jeder 15 Wettspiele zu leiten hat.

Neu:

- (1) Jeder im NBBV gemeldete Verein ist verpflichtet, je Mannschaft, die an einem Bewerb des NBBV teilnimmt, jene Anzahl an aktiven Schiedsrichtern des NBBV zu stellen, die im Anhang zur SO/NBBV definiert sind, von denen jeder 15 Wettspiele zu leiten hat. Die ÖMS-Spiele werden für die Gesamtanzahl der geleiteten Spiele für Pflichtschiedsrichter angerechnet.

Begründung: Seit vielen Jahren berücksichtigen wir die ÖMS-Spiele bei der Errechnung der Pflichtspiele für die NBBV-Schiedsrichter. Dies wurde zwar immer gerechnet, wurde aber vor vielen Jahren nur in einem Vorstandssitzungsprotokoll dargestellt. Hier nun die transparente Darstellung darüber.

Niederösterreichischer Basketballverband

Dr. Adolf Schärf-Straße 25, A 3100 St. Pölten

Tel.: 02742 / 27 97 47 Fax: 02742/27 9747
E - Mail: office@nbbv.at Homepage: www.nbbv.at

Antrag 5

Zur Generalversammlung des NBBV am 13.06.2019

Dieser Antrag wird von den Traiskirchen Lions gestellt.

hier geht es darum, im NBBV-Statut die Anzahl der Vizepräsidenten von drei auf vier zu erhöhen

§ 19 Der Vorstand

Derzeit:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, 1 bis 3 Vizepräsidenten, Schriftführer, Finanzreferent, Wettspielreferent, Schiedsrichterreferent, Rechtsreferent, Nachwuchsreferent, Trainerreferent, Schulsportreferent, Pressereferent, Beglaubigungsreferent, Damensportreferent und dem Marketingreferenten.

Neu:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, 1 bis 4 Vizepräsidenten, Schriftführer, Finanzreferent, Wettspielreferent, Schiedsrichterreferent, Rechtsreferent, Nachwuchsreferent, Trainerreferent, Schulsportreferent, Pressereferent, Beglaubigungsreferent, Damensportreferent und dem Marketingreferenten.

Begründung: Der Antragsteller möchte, dass der NBBV die Möglichkeit hat, auch einen vierten NBBV-Vizepräsidenten zu ernennen.